



Gemeinde Ueberstorf

# Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrreglement

vom 17. Dezember 2018



## **Der Gemeinderat von Ueberstorf, gestützt auf:**

- das Feuerwehreglement (FwR) der Gemeinde Ueberstorf vom 16. Mai 2018

**erlässt:**

## **I ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Sinn und Zweck**

Das Feuerwehreglement der Gemeinde Ueberstorf sieht in Artikel 3 vor, dass der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen erlässt.

## **II DIENSTLEISTUNGEN**

### **Art. 2 Anlässe**

- <sup>1</sup> Um das heutige grosse Verkehrsaufkommen bei Anlässen zu bewältigen, sind die Vereine und Gruppierungen verantwortlich, den Verkehrs- und Parkdienst zu regeln. Bei grösseren Anlässen muss ebenfalls eine Brandwache gewährleistet werden.
- <sup>2</sup> **Parkdienst**  
Die Vereine und Gruppierungen können den Parkdienst selbst organisieren. Es ist darauf zu achten, dass Zu- und Wegfahrten freigehalten werden.  
Die erforderlichen Signale sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Benötigtes Material wie Leuchtstab, Vestons, Signale usw. kann beim zuständigen Feuerwehrkommandanten angefordert werden. Die Bewilligung zur Benützung der Parkplätze muss bei den jeweiligen Eigentümern eingeholt werden.
- <sup>3</sup> **Verkehrsdienst**  
Für den Verkehrsdienst auf öffentlichen Strassen muss entsprechend ausgebildetes Personal, z.B. Feuerwehrpolizei oder private Sicherheitsdienste, eingesetzt werden. Die Feuerwehrpolizei muss frühzeitig beim Feuerwehrkommandanten angefordert werden.  
Der Organisator ist verantwortlich, dass die Kantonspolizei über den Anlass orientiert ist.
- <sup>4</sup> **Brandwache**  
Für die Brandwache ist ausschliesslich die Feuerwehr zuständig. Sie ist frühzeitig beim Feuerwehrkommandanten anzufordern.

### **Art. 3 Folgeschäden bei Elementarereignissen**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr, als Ersteinsatzelement der Gemeinde, sichert in erster Linie Leib und Leben von Mensch und Tier. Die Infrastrukturen der öffentlichen Hand und des täglichen Lebens folgen in zweiter Linie. Sobald und soweit möglich werden auch Arbeiten zu Gunsten von Privatpersonen und deren Liegenschaften ausgeführt.
- <sup>2</sup> Bei Überflutungen von Wohn- und Gewerberäumen werden grundsätzlich folgende Arbeiten ohne Verrechnung ausgeführt:
  - Auspumpen des Wassers aus den Räumen (Kellern, Wohnräumen; Ateliers, etc.)
  - Befreien der Räume von Schlamm und Geschiebe
- <sup>3</sup> Für das Ausräumen, Sortieren und allfällige Entsorgen des Rauminhaltes ist der Gebäudenutzer bzw. -eigentümer zuständig.

- 4 Das Anfordern von Mulden zur Entsorgung von kontaminierten Materialien kann in Absprache mit dem Gebäudebenutzer durch die Ereignisdienste erfolgen. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten der Geschädigten.
- 5 Der Einsatz von Baumaschinen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei privaten Liegenschaften geht in der Regel zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Der Einsatz kann durch die Gemeinde (Ereignisdienste, Bauamt) koordiniert werden.

### III TARIFE

#### Art. 4 Tarife für Einsatzkosten und Dienstleistungen (Art. 7 FwR)

- 1 Gestützt auf die im Anhang zum Reglement festgelegten Höchstbeträge, legt der Gemeinderat für Einsatzkosten und Dienstleistungen folgende Tarife fest:

Dienstleistungen oder Material	Ansatz
Einsatz von AdF für externe Auftraggeber (z.B. Firmen, Vereine, etc.)	Fr. 28 / Std.
Einsatz von AdF für Anlässe der Gemeinde	Fr. 28 / Std.
Atemschutzgeräte	Fr. 60 pro Einsatz / Gerät
Verbrauchsmaterial / Ölbinder	Gestehungskosten
Maschinen (mit und ohne Personal)	gemäss Preisliste Maschinenring unter den Nachbargemeinden
Tanklöschfahrzeug	Fr. 120 / Std.
Atemschutzfahrzeug	Fr. 80 / Std.
Kleinlöschfahrzeug Sprinter	Fr. 80 / Std.
Materialfahrzeug Toyota	Fr. 50 / Std.
Motorspritze	Fr. 40 / Std.
Schlauchverleger	Fr. 100 / Einsatz
Geräte und Kleinmaterial	Fr. 50 pro Einsatz / Tag
Autoentschädigung	Ansatz
Einsatz: Alarm / Ernstfall für alle AdF	Fr. 10 / pauschal

- 2 Die Einnahmen aus Dienstleistungen fliessen in die laufende Rechnung der IFW. Die AdF werden durch Sold gem. Art. 6 dieser Ausführungsbestimmungen entschädigt.

#### Art. 5 Ersatzabgabe (Art. 11 FwR)

- 1 Gemäss Art. 11 des Feuerwehrreglements vom 20. August 2018 legt der Gemeinderat die konkret geltende Feuerwehersatzabgabe in den Ausführungsbestimmungen fest. Sie darf maximal Fr. 150 betragen.
- 2 Basierend auf den Entscheid des Gemeinderates vom 27. November 2017 wird die Ersatzabgabe auf Fr. 100 pro pflichtige Person festgelegt.

## Art. 6 Besoldungen (Art. 15 FwR)

Der Gemeinderat hat folgenden Entschädigungen der Feuerwehr bei Übungen, Brand- und Spezialeinsätzen sowie Dienstleistungen verabschiedet:

<b>Sold bei Einsätzen</b>	<b>Ansatz</b>
Kommandant, Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten	Fr. 28 / Std.

  

<b>Sold bei Übungen</b>	<b>Ansatz</b>
Kommandant, Offiziere	Fr. 20 / Std.
Höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere	Fr. 20 / Std.
Gefreite und Soldaten	Fr. 17 / Std.

  

<b>Sold bei Kursen</b>	<b>Ansatz</b>
Eintägige Kurse	Besoldung durch KGV
Mehrtägige Kurse	Besoldung durch KGV, IFW vergütet zusätzlich Fr. 50 pro Tag

  

<b>Jährliche Pauschalen</b>	<b>Ansatz</b>
Kommandant	Anstellung 25%
Kommandant Stv.	Fr. 1'000

## IV RECHTSMITTEL

### Art. 7 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel bestimmen sich nach Artikel 30 des Feuerwehrreglements.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 8 Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen treten durch Genehmigung des Gemeinderats in Kraft. Allfällige Änderungen dieser Bestimmungen bedingen einen Entscheid des Gemeinderats.

**Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderats Ueberstorf am 17. Dezember 2018**

Der Gemeindepräsident:



Hans Jörg Liechti

Die Gemeindegemeinschafterin.:



Andrea Portmann

**Eine Kopie der Ausführungsbestimmungen wird zugestellt an:**

- **Oberamt des Sensebezirks, Tafers**
- **Amt für Gemeinden, Freiburg**
- **Kantonale Gebäudeversicherung, Freiburg**